

VERZEICHNIS

Wichtig zur
Steuererklärung
2011



930109 (12.2011)

Dienststelle Steuern

steuern.lu.ch

Inhaltsübersicht / Stichwortverzeichnis

Inhaltsübersicht

Adressen und Informationen, die weiterhelfen	4
Muster für Aufstellungen	10
Beispiel	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	18
Kapitalleistungen	18
Einkünfte im In- und Ausland	19
Abzüge	25
Einkommensberechnung	30
Vermögen im In- und Ausland	33
Beilagen zur Steuererklärung	35
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 mit Verrechnungssteuerantrag	36
Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern – direkte Bundessteuer	40
Steuertarife	42
Mietwertansätze 2011	46

Stichwortverzeichnis

A	AHV- / IV-Beiträge 29 AHV- / IV-Renten 20 Anlagefonds 39	P	Personalien 18 Pflegekosten 30
B	Bargeld, Gold, Edelmetalle 33 behinderungsbedingte Kosten 30 Beiträge an Parteien 30 Berufsauslagen 3, 25	Q	Qualifizierte Beteiligungen 37
D	Direkte Bundessteuer 40	R	Rentenleistungen 28 Renten und Pensionen 20 Reserven aus Kapitaleinlagen 37
E	Eigenbetreuung der Kinder 31 Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 19 Einkünfte Sozial- / and. Versicherungen 20 Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 19 Erschaften 21, 33, 37 Erwerbsausfallentschädigung 21	S	Säule 3a 3, 18, 28, 31, 33, 36, 40 Scheidung 5 Schenkung 6, 37 Schulden 34 Schuldzinsen 27 Selbständige Erwerbstätigkeit 19, 34 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 31 Sozialabzüge (steuerfreie Beträge) 31 Steuerbetrug 9 Steuerhinterziehung 9 Steuerrückbehalt USA 39 Stockwerkeigentum 22
F	Fahrkosten 25 Freiwillige Zuwendungen 30 Fremdbetreuungskosten 31 Fristerstreckung 8	T	Tarife 18, 42 Tod eines Ehegatten 6 Trennung 5
G	Gebäudeunterhalt 23 Geschäftsvermögen 34 Gratisaktien 39	U	übrige Renten 21 Unterhaltsbeiträge/Alimente 21, 27 Unterstützungsabzug 32
H	Heirat 5	V	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 24 Vermögen 33 Vermögensverwaltungskosten 38 Verpflegung (Mehrkosten) 25 Verrechnungssteuer 9, 36 Versicherungsprämien 28
K	Kapitalabfindungen 22 Kapitalleistungen 18 Kinderabzug 31, 34, 40 Krankheits- und Unfallkosten 30	W	Wegzug in einen anderen Kanton 5 Wegzug ins Ausland 5, 37 Weiterbildungs- und Umschulungskosten 26 Wertschriften 33 Wochenaufenthalt (Mehrkosten) 26 Wohnrecht 22, 28
L	Lebensversicherungen 33 Leibrenten, Verpfändung 20 Liegenschaften 22, 34 Lotteriegewinne 5, 36, 38	Z	Zuzug aus dem Ausland 37 Zuzug aus einem anderen Kanton 6
M	Miet- und Pachtzinsen 22 Mietwert der selbst genutzten Wohnung 22, 46 Motorfahrzeuge 33		
N	Nachsteuer 9 Nebenerwerb 19, 27 Nutzniessung 36		

Informationen zur Steuerperiode 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2011 richtig auszufüllen. Gerne machen wir auf folgende wesentliche Änderungen aufmerksam:

- **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse:** Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können die Kinderabzüge wieder je zur Hälfte beanspruchen. Die gleiche Regelung gilt auch bei der direkten Bundessteuer. Näheres dazu auf Seite 18 dieser Wegleitung.
- Anpassung **Tarif Einkommenssteuer** zur Entlastung der mittleren Einkommen und Ausgleich der kalten Progression: Die Einkommenssteuertarife für die Berechnung der Einkommenssteuer für die Staats- und Gemeindesteuern entnehmen Sie bitte den Tabellen auf den Seiten 42 und 43.
- **Berufsauslagen:** Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit wird neu mit 220 Arbeitstagen gerechnet. Bei auswärtigem Wochenaufenthalt gilt eine neue Berechnung der Wohnkosten.
- Die maximalen Abzüge für **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)** wurden erhöht. Details finden Sie auf Seite 28 dieser Wegleitung.
- **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:** Die neuen Pauschalen finden Sie auf dem Formular V bzw. auf Seite 40 dieser Wegleitung.
- Der **Abzug für Krankheits- bzw. behinderungsbedingte Kosten bei Heimaufenthalt** wurde vereinfacht und den neuen Regelungen zur Pflegekostenfinanzierung angepasst. Näheres dazu auf Seite 30 dieser Wegleitung.
- **Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien:** Der Abzug beträgt neu höchstens Fr. 5'300. –.
- **Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten:** Der Abzug beträgt neu Fr. 4'700.–.
- **Sozialabzüge (steuerfreie Beträge);** Details finden Sie in dieser Wegleitung auf Seite 31: Die allgemeinen **Kinderabzüge** wurden erhöht.
Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann ein **Abzug für die Eigenbetreuung** von Fr. 2'000.– gemacht werden.
Fallen **Fremdbetreuungskosten** infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, können diese zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von neu maximal Fr. 4'700.– abgezogen werden. Der Fremdbetreuungskostenabzug kann längstens bis zur Steuerperiode vor dem 15. Geburtstag gemacht werden.
Der **Unterstützungsabzug** beträgt neu Fr. 2'600. –.
- Per 2011 wurden die **Höchstbelastungsgrenzen** angepasst. Details finden Sie auf Seite 44.
- **Selbständigerwerbende**
Bei der Besteuerung der **Liquidationsgewinne** bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab dem 55. Altersjahr oder bei Invalidität ergeben sich verschiedene Erleichterungen. Näheres dazu im Merkblatt für Selbständigerwerbende.
Wertschriften im Geschäftsvermögen sind mit dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und nicht mehr mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.
- Details zu den neuen Tarifen und Abzügen **bei der direkten Bundessteuer** entnehmen Sie bitte den Seiten 40, 41 und 45 dieser Wegleitung.
- **Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen:** Es gelten neue Reinvermögenslimiten. Details finden Sie auf Seite 20 dieser Wegleitung.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteuernamt gerne behilflich. Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Steueramt Ihrer Gemeinde



Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung nach Möglichkeit mit dem PC-Programm **steuern.lu.2011** auszufüllen. Das Programm kann ab Anfang Februar 2012 entweder vom Internet unter www.steuern.lu.ch/steuererklaerung auf Ihren PC geladen oder als CD-ROM bei Ihrem Gemeindesteuernamt **gratis** bezogen werden.

Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir, Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteueramt gerne zur Verfügung.**

Gemeindesteueramt

Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes. Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46, oder unter www.steuern.lu.ch beziehen.

www.steuern.lu.ch

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter www.steuern.lu.ch abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort insbesondere ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung und Formulare abrufen. Sie können dort auch die Berechnungen für verschiedene Steuern vornehmen (Steuerkalkulatoren).

Luzerner Steuerbuch

Das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet (www.steuern.lu.ch) frei zugänglich ist, kann es aber von jedermann gratis konsultiert werden. Das Luzerner Steuerbuch umfasst 6 Ordner mit Loseblättern. In der gedruckten Fassung kann es beim Lehrmittelverlag/DMZ, Schachenhof 4, 6014 Luzern, oder Fax 041 259 42 09 bestellt werden (Fr. 285.–).

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist das vom PC erstellte Datenblatt beizulegen

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern bietet für die Steuerperiode 2011 ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung an. Die meisten Formulare für natürliche Personen (also auch für Selbständigerwerbende und Landwirte) können elektronisch erstellt werden. Es wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut und Daten aus den Vorperioden können teilweise übernommen werden. Die Daten können mittels dem integrierten Bar-Code-Blatt bei den Gemeindesteuerämtern wie auch bei der Dienststelle Steuern eingescannt und unmittelbar weiterverarbeitet werden.

Die Software [steuern.lu.2011](http://www.steuern.lu) wird ab Anfang Februar 2012 auf dem Internet zur Verfügung stehen – mit Versionen für PC-, Mac- und Linux-User. Als Alternative kann bei den Gemeindesteuerämtern bzw. bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern kostenlos eine CD-ROM bezogen werden. Für Ihre installations- und programmtechnischen Fragen wird eine Hotline eingerichtet.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind, sowie mit dem von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern definierten Bar-Code eingereicht werden.

Reichen Sie dem Steueramt in jedem Falle die Ihnen vom Steueramt zugestellten Originale der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ein, auch wenn diese unausgefüllt sind; sie dienen dem Steueramt als Aktendossier.

Zum besseren Verständnis:

▼ **Kalenderjahr 2012**

- ▶ Steuererklärung 2011 (Bemessung 2011)
- ▶ provisorische Rechnung 2012 Kanton/Gemeinde
- ▶ provisorische Rechnung 2011 Bund
- ▶ Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2011 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

▼ **Kalenderjahr 2013**

- ▶ Steuererklärung 2012 (Bemessung 2012)
- ▶ provisorische Rechnung 2013 Kanton/Gemeinde
- ▶ provisorische Rechnung 2012 Bund
- ▶ Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2012 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

Wer hat eine Steuererklärung 2011 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2011 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2011 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2011 volljährig geworden sind (Jahrgang 1993), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2011 einzureichen. Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler/Schülerinnen, Lehrlinge oder Studenten/Studentinnen während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht mündig ist.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft bzw. die Betriebsstätte im Kanton Luzern im Laufe des Jahres weggefallen ist.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2011 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
 - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als Fr. 120'000.– betragen
 - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.
- Bitte füllen Sie die Steuererklärung 2011 auch vollständig aus, wenn gemäss «Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe» die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass erfüllt sind. Das Merkblatt erhalten Sie beim Gemeindesteuernamt, unter www.steuern.lu.ch oder direkt im Programm steuern.lu.2011.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2011 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2011 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2011 je eine separate Steuererklärung 2011 einzureichen.

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2011

Erfolgt in der Steuerperiode 2011 ein Wegzug in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist ausser bei Liegenschaftsbesitz oder beim Bestehen einer Betriebsstätte, keine Steuererklärung einzureichen.

*Wegzug aus dem
Kanton Luzern*

Erfolgt in der Steuerperiode 2011 ein Wegzug ins Ausland, endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2011 bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2011 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2011

Zuzug in den Kanton Luzern

Erfolgt in der Steuerperiode 2011 ein Zuzug von einem anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2011 und das Vermögen per 31. Dezember 2011 zu deklarieren. Erfolgt in der Steuerperiode 2011 ein Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2011 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2011 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2011 in die Steuererklärung einzutragen. Analoges gilt beim Wechsel von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung.

Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2011

Todesfall

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2011 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinnen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2011 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2011 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2011 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2011 sowie sein Vermögen Ende 2011 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuererklärungen anzugeben.

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Allgemeiner Grundsatz

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2011 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2011 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2011 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2011 einzutragen.**

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Wenn Sie im Jahre 2011 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der Vorderseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2011 sind in der Steuererklärung 2011 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2011 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer erhoben, die das Vermögen für die Zeit ab Beginn 2011 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2011 berücksichtigt. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteueranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung) werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Für weitere Informationen besteht ein Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht von natürlichen Personen.

Beginn und Beendigung der Steuerpflicht

So gehen Sie am besten vor

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2011 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

Zuerst Unterlagen beschaffen

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung.

Der nächste Schritt

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen (z.B. über Einzahlung in die Säule 3a) oder Belege und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Eine Checkliste finden Sie auf Seite 35 dieser Wegleitung. Bitte erstellen Sie immer dann eine **Aufstellung**, wenn sich eine Deklaration aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Ein Muster für eine Aufstellung finden Sie auf Seite 10 dieser Wegleitung. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuerklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

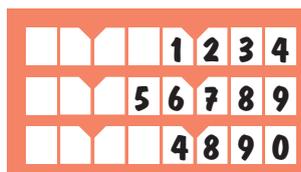
Die Wegleitung gibt Auskunft

Für das Ausfüllen der **Steuererklärung mit dem PC** siehe Seite 4 dieser Wegleitung.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerformulare optimal mit modernster Technologie (Scanning) automatisch und schneller verarbeitet werden können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte.

- Wenn Sie die Steuererklärung **«von Hand»** ausfüllen, schreiben Sie bitte mit einem schwarzen oder blauen Filzstift oder Kugelschreiber; bitte keine Farben (rot, grün) und kein Bleistift zu verwenden.
- Bitte füllen Sie die Formulare auch nicht mit Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.
- Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Damit die elektronische Lesbarkeit erreicht werden kann, ist das Verbinden von Ziffern unbedingt zu vermeiden.

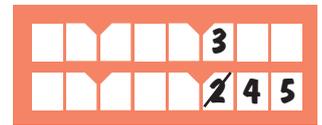


richtig

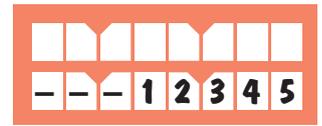


falsch, keine Farben verwenden!

- Fehler bitte mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) korrigieren und Korrekturen in den richtigen Feldern anbringen. Die roten Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden. Die spezialisierten Programme sehen nur die weissen Felder. Die roten Einarahmungen sind für die Programme nicht sichtbar.



falsch, nicht in falsche Felder schreiben!



falsch, Felder nicht durchstreichen!

Sie ermöglichen so, dass die Formulare optimal mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können.

Was bei Terminproblemen?

Fristerstreckungsgesuch einreichen

Die Steuererklärung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit der Zustellung ausgefüllt an das Gemeindesteuernamt zurückzusenden. Die Selbständigerwerbende müssen ihre Steuererklärungen 2011 direkt der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, einreichen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt für Selbständigerwerbende. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, verlangen Sie beim Gemeindesteuernamt vor Ablauf der Frist mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung. Selbständigerwerbende (ohne Landwirte/Landwirtinnen) reichen das Fristerstreckungsgesuch bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, ein. Die Frist wird entsprechend den angegebenen Gründen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass über den 30. November 2012 hinausgehenden Gesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuererklärung verlangen, empfehlen wir trotzdem das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen und innert der ordentlichen Frist (30 Tage seit der Zustellung der Steuererklärung) einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Selbständigerwerbende, Landwirte/Landwirtinnen und Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen haben eine generelle Frist für die Einreichung der Steuererklärungen bis am 31. August 2012. Die professionellen Steuervertretungen sind darüber informiert, dass laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuererklärungen 2011 einzureichen sind.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

Wichtig zu wissen

Bundessteuer

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

Ehepaare

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

Eingetragene Partnerschaft

Die Ausführungen in dieser Wegleitung unter dem Titel «Ehegatten» oder «Ehepaare» gelten auch für Partner/innen in eingetragener Partnerschaft.

Ermessenseinschätzung

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessensein-

schätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Steuerhinterziehung wird grundsätzlich mit Busse geahndet. Wer keine Steuererklärung einreicht oder in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse.

Jeder Person steht das Recht zu, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige zu machen, womit eine Busse entfällt. Dazu ist jedoch eine ausdrückliche oder sinngemässe Meldung an die Steuerbehörde erforderlich, dass eine oder mehrere frühere Veranlagung/en nicht korrekt war/en, weil die Steuererklärung/en nicht vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde/n. Des Weiteren darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Man muss schliesslich die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen. Detaillierte Informationen finden Sie im Luzerner Steuerbuch Bd. 2a § 211 Nr. 2 (www.steuerbuch.lu.ch).

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2011.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2011 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2011.

Sämtliche **Vorauszahlungen**, die Sie im Kalenderjahr 2011 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2011 **zu Ihren Gunsten verzinst**. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden.

Die Akontorechnung 2012 (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2012) wird in der Regel auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2011 erstellt. Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2012 voraussichtlich dauernd verändern, sollten Sie dies auf Seite 3 der Steuererklärung vermerken.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2012 im Vergleich zum Kalenderjahr 2011 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2012 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

Ihr Verrechnungssteuerguthaben der Fälligkeiten 2011 wird der provisorischen Steuerrechnung 2012 als Vorauszahlung gutgeschrieben. Diese provisorische Verrechnungssteuergutschrift kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. März 2012 gestellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, auch dann einen Verrechnungssteuerantrag einzureichen, wenn für die Steuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuer 2011 erfolgt mit der Schlussrechnung des Steuerjahres 2012.

Profitieren Sie von der attraktiven Möglichkeit Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden verzinst. Vergleichen Sie dazu im weiteren auch die Publikationen unter www.steuern.lu.ch und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteueramt in Verbindung.

Was geschieht bei Steuerhinterziehung?

Steuerbetrug

Steuern 2011

Steuern 2012

Verrechnungssteuer 2011

Vorauszahlen

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.



Kanton Luzern
Versanddatum

Steuererklärung 2011

für natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Neue AHV-Nr. **756.4567.8910.11** Reg.-Nr. **152.76.261.000**
Gemeinde **Luzern**

Adresse steuerpflichtige Person

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person

Beispiel-Muster
Markus und Agnes
Bachstrasse 100
6000 Luzern

1. Bei erstmaliger oder neuer Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht beigelegt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.steuern.lu.ch. Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Veranlagungsverfahren bis zum schriftlichen Widerruf.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2011

2. Einzelperson / Ehemann / Partn.	Ehefrau / Partn.
Geburtsdatum 30.5.76	Geburtsdatum 26.11.??
Zivilstand verheiratet	Vorname Agnes
Konfession reformiert	Konfession röm. katholisch
Beruf Sachbearbeiter	Beruf Buchhändlerin
Arbeitgeber/in XX AG	Arbeitgeber/in Bücher GmbH
seit 1.7.1986	seit 15.10.2001
Arbeitsort Sursee	Arbeitsort Oltten
Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3. Minderjährige (1994-2011) oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:
(ohne Kinder, für die Sie unter Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge abziehen)

Vorname, Name	Geburtsjahr	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
René Beispiel	2007	r.kath.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Kindergarten	30.6.2012	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten / Partn. getrennt leben.

4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2'600 unterstützen

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt?	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. <input type="text"/>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. <input type="text"/>

5. Allein stehende Steuerpflichtige

5.1 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten Kindern, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, zusammen? ja nein

5.2 Leben Sie mit in Ziffer 4 aufgeführten Personen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, zusammen? ja nein

Kapitalleistungen
Leistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Betrag Fr. <input type="text"/>	Auszahlungsdatum: <input type="text"/>	Von wem? <input type="text"/>
Betrag Fr. <input type="text"/>	Auszahlungsdatum: <input type="text"/>	Von wem? <input type="text"/>

Tarif: **Alleinstehend** **Familiartarif:** Verheiratet/eingetragene Partnerschaft
 Alleinstehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1 oder 5.2 mit ja beantwortet, bei gemeinsamer elterlicher Sorge vgl. Wegleitung.



010611201121

Beispiel:

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein unmündiges Kind
- unselbständige Erwerbstätigkeit
- 2-Familienhaus (1 Wohnung selbstbewohnt, 1 Wohnung vermietet).

Beispiel

A X Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario - Attestazione delle rendite

123.4567.8910.11

ANFN - No. AVIS - N. AVIS: 1.1.2011 bis 31.12.2011

Frau Agnes Beispiel-Muster
Bachstrasse 100
6000 Luzern

Netto Lohn: 28'000
Zinsen: 2'520
Bruttolohn: 30'520
Abzüge: 2'506, 2'121
Nettolohn: 25'893

A X Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario - Attestazione delle rendite

756.4567.8910.11

ANFN - No. AVIS - N. AVIS: 1.1.2011 bis 31.12.2011

Herr Markus Beispiel
Bachstrasse 100
6000 Luzern

Netto Lohn: 97'000
Zinsen: 2520
Bruttolohn: 99'520
Abzüge: 7'309, 4'801
Nettolohn: 87'410

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011

1. Zeile Code**	2. Zeile Original-Währung	3. Zeile ZINSSATZ	4. Zeile GENAUE BEZEICHNUNG DER VERMÖGENSWERTE	5. Zeile VALOREN-NUMMER	6. Zeile DATUM	7. Zeile STEUERWERT	8. Zeile BRUTTOERTRAG 2011	9. Zeile VERRECHNUNGS-ERTRAG
S	CHF	2.25	LUZERNER KANTONALBANK	150109	15.01.14	100	10000	2250
PM	KO	100000	LUZERNER KANTONALBANK	200301	20.03.01	275	5000	2000
G	CHF	200	LUZERNER KANTONALBANK	1169360	010610	139	6525	10
GF	AK		LUZERNER KANTONALBANK	277340	28.05.08	100	17487	300
K	CHF		LUKB EXPERT-ERTRAG				50000	5017
DK							375630	650
PF	AF	125	M. MUSTER					
CH	AF	3	LUZERNER KANTONALBANK					
DA		50000	LUZERNER KANTONALBANK					
DV			LOTTOGEWINN 11.08.2011					
LG								

In diese Kolonne ist der Zinsertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer einzutragen.

Ihr Verrechnungssteueranspruch wird der Steuerrechnung 2012 gutgeschrieben.

Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011

1. Zeile Code**	2. Zeile Original-Währung	3. Zeile ZINSSATZ	4. Zeile GENAUE BEZEICHNUNG DER VERMÖGENSWERTE	5. Zeile VALOREN-NUMMER	6. Zeile DATUM	7. Zeile STEUERWERT	8. Zeile BRUTTOERTRAG 2011	9. Zeile VERRECHNUNGS-ERTRAG
S	CHF	2.25	LUZERNER KANTONALBANK	150109	15.01.14	100	10000	2250
PM	KO	100000	LUZERNER KANTONALBANK	200301	20.03.01	275	5000	2000
G	CHF	200	LUZERNER KANTONALBANK	1169360	010610	139	6525	10
GF	AK		LUZERNER KANTONALBANK	277340	28.05.08	100	17487	300
K	CHF		LUKB EXPERT-ERTRAG				50000	5017
DK							375630	650
PF	AF	125	M. MUSTER					
CH	AF	3	LUZERNER KANTONALBANK					
DA		50000	LUZERNER KANTONALBANK					
DV			LOTTOGEWINN 11.08.2011					
LG								

Folgende Informationen werden zur Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens Selbständigerwerbender benötigt:
Geschäftsvermögens-ertrag Ehefrau/Partn.
Geschäftsvermögens-ertrag Einzelperson/Partn.
Vermögen und Erträge qualifizierter Beteiligungen im Sinne von § 69 Abs. 3 bzw. § 25b bzw. § 27 Abs. 3 S 5



Entscheid: Datum: _____ SachbearbeiterIn: _____

Einkommensberechnung

ABZÜGE

Neue AHV-Nr. _____
nur bei PC-Formularen ausfüllen

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

238 Total Berufsauslagen Einzelperson/Ehemann/Partn. **Fragebogen**

239 Ehefrau/Partn. **Fragebogen**

252 **Schuldzinsen** (soweit nicht schon unter Ziffern 110 bis 119 abgezogen) **Schuldenverzeichnis**

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten/Partn. **Fragebogen**

255 Unterhaltsbeiträge / Alimente an minderjährige Kinder **Fragebogen**

256 Rentenleistungen / dauernde Lasten

258 Wohnrecht; Name und Adresse der wohnrechtsberechtigten Person:

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260 Einzelperson/Ehemann/Partn. **Beschneidung**

261 Ehefrau/Partn. **Beschneidung**

270 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien** **Fragebogen**

Weitere Abzüge (soweit nicht unter Ziffer 100 bis 119 abgezogen):

280 Beiträge an 2. Säule Einzelperson/Ehemann/Partn., davon Einkaufsbeiträge

282 Ehefrau/Partn., davon Einkaufsbeiträge

284 AHV/VEO-Beiträge Einzelperson/Ehemann/Partn.

285 Ehefrau/Partn.

286 Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2004-2010

299 **Total Abzüge (Übertrag in Ziffer 302)**

EINKOMMENSBERECHNUNG

301 **Total der Einkünfte** Übertrag von Seite 2, Ziffer 199

302 **Total der Abzüge** Übertrag von Ziffer 299

310 **Nettoeinkommen** (Ziffer 301 abzüglich Ziffer 302)

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten **Fragebogen**

324 Freiwillige Zuwendungen **Aufstellung**

325 Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien **Aufstellung**

326 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. max. Fr. 4'700 **Aufstellung**

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

350 Abzug für Kind/er mit Geburtsjahr 2006 oder jünger je Fr. 6'700

351 Abzug für Kind/er mit Geburtsjahr 2005 oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung je Fr. 7'200

352 Abzug für Kind/er mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort je Fr. 12'500

353 Abzug für Eigenbetreuung für Kind/er mit Geburtsjahr 1997 und jünger je Fr. 2'000

360 Fremdbetreuungskosten berufs-/ausbildungsbedingt max. Fr. 4'700 je Kind / krankheitsbed. unbeschränkt **Fragebogen**

370 Abzug für Unterstützung von Person/en gemäss Seite 1, Ziffer 4 je max. Fr. 2'600 **Aufstellung**

380 **STEUERBARES EINKOMMEN** (Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320 bis 370)

Bei mir/uns treten 2012 voraussichtlich erhebliche Veränderungen beim Einkommen ein. Voraussichtliches steuerbares Einkommen 2012 Fr. _____

Abzüge 2011
(bei Zuzug / Wegzug / Todesfall vgl. Wegleitung)

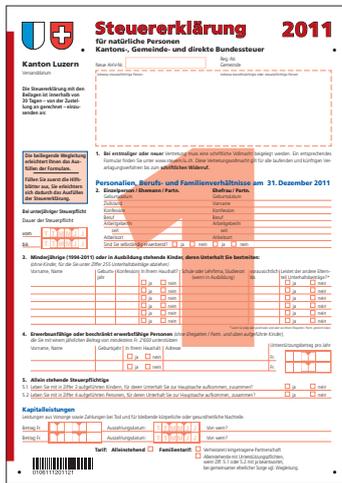
Fr. ohne Rappen

5	8	2	2
2	7	0	0
1	4	6	2
5			
6	6	8	2
6	6	8	2
5	6	0	0
4	2	1	1

Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufsauslagen getrennt auszuweisen (Vorder- und Rückseite des Formulars B Berufsauslagen).

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen 2011 der Versicherungsanstalten und Bankstiftungen beizulegen.





Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vorgedruckten Angaben korrekt sind. Für die Korrektur eventueller Fehler sind wir Ihnen dankbar. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Ziffer 5 der Steuererklärung stellt verschiedene Fragen an **allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben**. Der Familien-Tarif (siehe Seite 43 der Wegleitung) kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie leben mit Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Bei unmündigen Kindern bestreitet der Inhaber oder die Inhaberin des elterlichen Sorgerechts den Unterhalt zur Hauptsache. Bei mündigen Kindern ist es der die höheren Unterhaltsleistungen erbringende Elternteil (in der Regel der Alimentenzahler bzw. die Alimentenzahlerin). Leben die mündigen Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt, kann der Familien-Tarif nicht mehr beansprucht werden;

und/oder

- b) Sie leben mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge für in Ihrem Haushalt lebende Kinder können Sie den Familien-Tarif geltend machen:

- falls Sie mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenleben oder von diesem getrennt leben und er Ihnen Kinderalimente bezahlen muss,
- wenn im Fall eines Konkubinats mangels genehmigter Unterhaltsvereinbarung keine Kinderalimente geschuldet sind und Sie den höheren Anteil der Kinderkosten tragen (d.h. grundsätzlich über mehr Einkommen als der andere Elternteil verfügen) oder bei gleichmässiger Tragung der Kinderkosten das Kind zeitlich überwiegend betreuen,
- wenn im Fall getrennt lebender Eltern mit abwechselnder Obhut über die Kinder keine Kinderalimente bezahlt werden und Sie das Kind zeitlich überwiegend betreuen oder bei zeitlich gleich langer Betreuung Sie das höhere Einkommen erzielen.

Sie können die Kinderabzüge (Sozialabzüge vgl. Ziffern 350 bis 352, Abzug für Eigenbetreuung vgl. Ziffer 353, Versicherungsabzug vgl. Ziffer 270 und steuerfreier Betrag (Vermögen) vgl. Ziffer 474 je zur Hälfte geltend machen).

Bitte die von der Vormundschaftsbehörde oder vom Gericht genehmigte Sorgerechts- und Unterhaltsvereinbarung mit der Steuererklärung einreichen.

Kapitalleistungen

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar. Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt ein Drittel des normalen Steuersatzes, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer).

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100/101 Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert; das Merkblatt N2 ist unter www.steuern.lu.ch abrufbar).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

104/105 Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die in einem anderen Tätigkeitsgebiet und einem anderen Arbeitgeber geleistet wird und mit der ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird als mit der Haupterwerbstätigkeit (z. B. Vergütung für Behörden­tätigkeit, Verwaltungsrathonorare, Tantiemen usw.). Auch beim Fehlen eines eigentlichen Haupterwerbs (z. B. bei Studierenden oder Rentnerinnen und Rentnern) kann ein Nebenerwerb vorliegen, wenn die Erwerbstätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist und die steuerpflichtige Person ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache aus anderen Quellen als dieser Erwerbstätigkeit bestreitet. Bei zwei oder mehr Teilzeitstellen stellen diese nicht Nebenerwerb­stätigkeiten dar, sondern bilden den Haupterwerb und sind zusammen in der Ziffer 100/101 anzugeben. In der Steuererklärung ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem **Formular B Berufsauslagen** geltend gemacht werden.

106/107 Die Arbeitgeberschaft hat sämtliche Privatanteile und Gehaltsnebenleistungen im Lohnausweis aufzuführen. Falls Ihnen unentgeltlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht und im Lohnausweis für die ganzjährige private Nutzung 9,6% des Kaufpreises, mind. Fr. 1'800.– angerechnet wurde (Ziffer 2.2 des Lohnausweises) oder falls bei Ihnen ein Lohnabzug in gleicher Höhe erfolgte, ist unter dieser Ziffer keine Deklaration vorzunehmen. Sie haben die Gehaltsnebenleistungen und Privatanteile nur dann einzusetzen, wenn die Arbeitgeberschaft diese fälschlicherweise nicht im Lohnausweis aufgeführt hat. Wir bitten Sie, in einem solchen Fall die Arbeitgeberschaft über diesen Fehler zu informieren.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110/111 Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben den **Fragebogen für Selbständigerwerbende** auszufüllen und die Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Angaben zum Ausfüllen des Fragebogens finden Sie auf dem Formular. Weitere Hinweise können Sie dem Merkblatt für Selbständigerwerbende entnehmen. Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, wobei die Anleitung der Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft entnommen werden kann.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuerklärung beizufügen.

Falls die für Sie zutreffenden Fragebogen mit Merkblatt/Wegleitung den Steuererklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteueramt oder bei www.steuern.lu.ch bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschafts-, Wertchriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.

114/115 Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es kann auch der unter Ziffer 110/111 erwähnte Fragebogen verwendet werden.

118/119 Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Wenn Sie 2011 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen haben und in einem Heim wohnen oder wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und in beiden Fällen ein Reinvermögen (Ziffer 470 der Steuererklärung) von weniger als Fr. 37'500.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 60'000.– (Verheiratete) besitzen, prüfen Sie den Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Das Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe erhalten Sie beim Gemeindesteueramt, unter www.steuern.lu.ch oder direkt im Programm www.steuern.lu.ch. Das ausgefüllte Merkblatt ist, zusammen mit der Steuererklärung, dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen sind wie folgt steuerbar:

130/131 AHV- und IV-Renten **zu 100%**

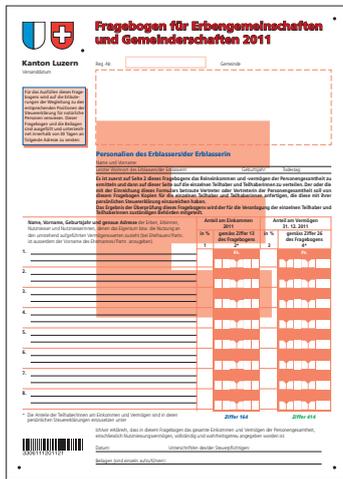
132/133 Renten und Pensionen (2. Säule)
 Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 60%**
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 80%**
- in allen übrigen Fällen **zu 100%**

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

134/135 Leibrenten, Verpfändung **zu 40%**
 Renten, die bei einer Geschäftsübergabe unter Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2001 eingeräumt worden sind, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente bei der Liquidationsge-



166

Weitere Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel

- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Inkonvenienzschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);
- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Baueinsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenertrag enthalten);
- Nutzungsrechte wie Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechte usw.

170

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

178

Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts 70% des Mietwertes einzutragen.

Wird das Wohnrecht nach landwirtschaftlichen Normen gerechnet, ist der Ertrag zu 100 % steuerbar.

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften

190

Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, ohne Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

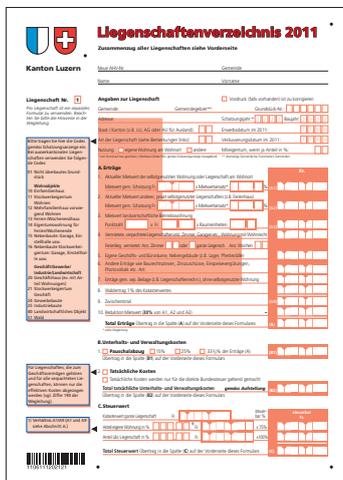
Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft inkl. Nebengebäude

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft inkl. Nebengebäude stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutzniesserin steuerbares Einkommen dar. Als Mietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre.

Die Ansätze über die Mietwerte sind in der Mietwertverordnung festgehalten. Sie werden auf jede Steuerperiode hin überprüft, ob sie den aktuellen Verhältnissen (Mietpreisentwicklung je nach Lage und Alter der Objekte) entsprechen. Auf die Steuerperiode 2011 hin erfolgte keine Anpassung. Die aktuellen Ansätze finden Sie auf den Seiten 46-47 dieser Wegleitung.

Vom aktuellen Mietwert sind nur **70% steuerbar**. Diese Reduktion um 30% ist im Liegenschaftsverzeichnis vorzunehmen.

Der Baurechtszins wird beim Mietwert berücksichtigt, indem vom Bruttomietwert der Baurechtszins als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird. Auf dem **Formular L** ist der Mietwert nach Abzug der Baurechtszinsen zu deklarieren. Bitte legen Sie die Zahlungsnachweise betreffend Baurechtszinsen bei.



Wie das Formular L auszufüllen ist, ist vorne auf Seite 16 illustriert.

Herabsetzung in Härtefällen bei der Staats- und Gemeindesteuer

Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25% der Einkünfte gemäss Ziffer 199 der Steuererklärung ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter Fr. 15'000.– sowie bei Personen, denen der Familientarif zusteht, unter Fr. 21'000.– liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60% der mittleren Marktmiete. Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) bei Alleinstehenden Fr. 50'000.– und bei Personen, denen der Familientarif zusteht, Fr. 100'000.– übersteigt. Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen diese Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75% des Steuerwertes aller Vermögenswerte gemäss Ziffer 450 der Steuererklärung übersteigt.

Beispiel

Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) von Fr. 200'000.– besitzt Aktiven (Ziffer 450 der Steuererklärung) von Fr. 400'000.–, davon macht die selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 320'000.–, d.h. 80% aus. Obwohl das steuerbare Vermögen über Fr. 100'000.– liegt, kann die Herabsetzung des Mietwertes beantragt werden.

Der Mietwert beträgt Fr. 17'100.–.

Einkünfte gemäss Ziffer 199	Fr. 56'070.–
Steuerbarer Mietwert (70% von Fr. 17'100.–)	<u>Fr. 11'970.–</u> (27,1%)

Einkünfte ohne Mietwert (massgebendes Einkommen)	Fr. 44'100.– (100%)
---	---------------------

Da der steuerbare Mietwert weniger als Fr. 21'000.–, aber mehr als 25% des massgebenden Einkommens beträgt, wird er auf 25% des massgebenden Einkommens herabgesetzt

	Fr. 11'025.– (25,0%)
--	----------------------

(Er muss mind. 60% des Mietwertes, d.h. Fr. 10'260.– betragen.)

Ebenfalls als Liegenschaftsertrag anzugeben sind:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts;
- Einkünfte aus **Kiesabbau, Deponieerlöse**;
- Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. **Das Nettoeinkommen beträgt in der Regel 1% des Katasterwertes.**

Kosten für den Gebäudeunterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug. Die Steuerpflichtigen haben sich bei Antritt der Liegenschaft für den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden. **Die einmal gewählte Berechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten.**

Ein nachträglicher Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Dagegen ist der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug nicht möglich. Der Nachweis, wonach der Pauschalabzug die effektiven Kosten auf Dauer nicht deckt, ist dann erbracht, wenn

- die Summe der tatsächlichen Kosten in den letzten sechs Jahren diejenige der Pauschale während der gleichen Zeit insgesamt übersteigt, und
- während mindestens vier (beliebigen) Perioden der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten höher sind als die Pauschalen.

Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten. Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind die effektiven Kosten auszuweisen.

Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 15% für Gebäude, die 2001 oder später fertig gestellt worden sind;
- 25% für Gebäude, die zwischen 1986 und 2000 fertig gestellt worden sind;
- 33 $\frac{1}{3}$ % für Gebäude, die 1985 oder früher fertig gestellt worden sind.

Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen.

Bei Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften müssen die Einlagen den Stockwerkeigentümer/innen unwiderruflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern. Weitere Erklärungen siehe Seite 36.

Ein Kostenabzug für **denkmalpflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2011 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

Bekämpfung der Schwarzarbeit / Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben ab 1. Januar 2008 die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV/IV/EO, die Arbeitslosenversicherung, die Familienausgleichskasse sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Anmeldung für dieses Verfahren erfolgt durch die Arbeitgebenden bei der Ausgleichskasse (vgl. www.ahvluzern.ch). Die Arbeitnehmenden erhalten von der Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer. Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung ist auf die abgerechneten Arbeitsentgelte hinzuweisen. Bitte führen Sie diese Einkünfte auf Seite 2 der Steuererklärung (unten) auf. Diese Einkünfte haben keinen Einfluss auf Ihre Steuerrechnung und es können keine im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Säule 3a, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten etc.) geltend gemacht werden.

Abzüge

238/239 Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das **Formular B Berufsauslagen**. Bitte beantworten Sie auch die Fragen hinsichtlich Benutzung eines Geschäftsautos.

202-209 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 220 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können **die notwendigen Abonnementskosten** in Abzug gebracht werden.

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **Fr. 700.–** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Auto **70 Rp.** bis 10'000 Fahrkilometer; **60 Rp.** für die nächsten 10'000 Fahrkilometer; **50 Rp.** für die weiteren Fahrkilometer.

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Will eine steuerpflichtige Person diese Kosten geltend machen, müssen die gesamten effektiven Aufwendungen des Motorfahrzeuges (Anschaffungskosten, Benzinabrechnungen, Serviceabrechnungen, Versicherungen, km-Leistungen, Parkplatzgebühren usw.) nachgewiesen werden. Parkplatzgebühren, welche bei Anwendung des kombinierten Verkehrs (Park and Ride-System) angefallen sind, können abgezogen werden.

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens Fr. 1.5.– pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»).

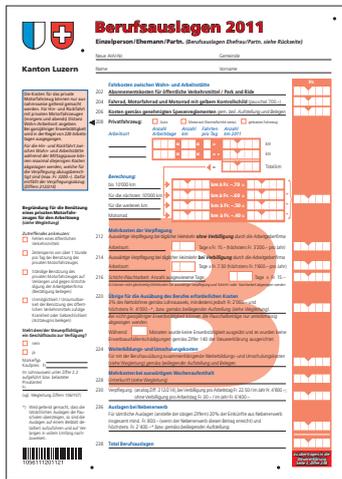
Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis Feld F angekreuzt ist.

212-217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn im Lohnausweis Feld G angekreuzt ist, nachdem die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 1'600.–**;

Wird der Arbeitsweg mit dem Auto zurückgelegt, obwohl die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann, können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.



- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag Fr. 15.-**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 3'200.-**.
- bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15.-**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr Fr. 3'200.-**.
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

220/221 **Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten**

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 224/225 beträgt die Pauschale:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch Fr. 2'000.- und höchstens Fr. 4'000.-.

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Es kann aber nicht der pauschale Lohnabzug neben dem Abzug der nachgewiesenen höheren Berufsauslagen gewährt werden. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

224/225 **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**

Abgezogen werden können die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

Übersteigen die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von Fr. 2'000.-, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung mit der Steuerklärung einzureichen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist zu betonen, dass nicht alle Bildungskosten abzugsfähig sind. Dies gilt etwa bei Auslagen für:

- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufes zu erlangen, wie z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.;
- Auslagen für eine freiwillige Umschulung auf einen neuen Beruf.

Es können auch **Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs** geltend gemacht werden. Solche Kosten sind jedoch nur von den eigenen, in der Bemessungsperiode erzielten Erwerbseinkünften abziehbar.

228-231 **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen.

Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung

zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 22.50**, bei ganzjährigem Wochen-
aufenthalt **im Jahr Fr. 4'800.-**;

- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, pro Arbeitstag Fr. 30.-, bei ganzjährigem
Wohnaufenthalt im Jahr Fr. 6'400.-.

Besteht am Wohnaufenthaltort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen,
kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer/Studio, nicht eine Woh-
nung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteils-
mässig zu verteilen. Berechnung des Abzugs:

$$\frac{\text{Mietkosten inkl. Nebenkosten}}{\text{Anzahl Zimmer}} \times 1,5$$

Ausserdem gilt ein Mindestabzug von Fr. 6'000 pro Jahr. Liegen die effektiv
geleiteten Mietkosten allerdings unter diesem Betrag, können auch nur die
effektiven Kosten in Abzug gebracht werden. Der Steuererklärung ist eine Kopie
des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch
nicht vorliegt.

236/237 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige
Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

**20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens
jedoch Fr. 800.- (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens
Fr. 2'400.-.**

Was als Nebenerwerb gilt, siehe vorne Ziffer 104/105.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die
festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt
detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Schuldzinsen

252

Die Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** anzugeben. Das
Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteuernamt oder
unter www.steuern.lu.ch bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und
Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu
können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von
steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Private Schuldzinsen
sind höchstens im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbe-
weglichen Privatvermögen und weitere Fr. 50'000.- abziehbar.

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:
Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tat-
sächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente),
können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/
der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im separaten
Formular U Unterhaltsbeiträge anzugeben.

255

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können
für bis Ende der Steuerperiode noch nicht 18-jährige Kinder abgezogen wer-

Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im **Formular V Versicherungsbeiträge** zu ermitteln.

Massgebend für den Zivilstand oder die Anzahl Kinder sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2011 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Weitere Abzüge

280/282 Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) inkl. Einkaufsbeiträge, soweit die unter Ziffern 100 bis 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden.

Berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit selbständiger Erwerbstätigkeit
Die ordentlichen persönlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind mit dem üblichen Arbeitgeberanteil in den Ziffern 110 bis 119 abzugsberechtigt. Der «Arbeitnehmeranteil» ist unter den Ziffern 280/282 geltend zu machen.

Die Einkaufsbeiträge sind zu 100% in den Ziffern 280/282 sowie den entsprechenden Vorkolumnen zu erfassen.

284/285 Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100 bis 199 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

286 Auskunft über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit gibt das Merkblatt für Selbständigerwerbende.

The image shows a portion of the Swiss tax form 'Formular V Versicherungsbeiträge' for the year 2011. It is a structured form with multiple rows and columns for entering data. The form is divided into several sections, including 'Abzüge', 'EINKOMMENSBERECHNUNG', and 'STEUERBASIS EINKOMMEN'. The 'Abzüge' section includes items like 'Beiträge an Pensionskassen', 'Beiträge an AHV und IV', and 'Beiträge an Berufliche Vorsorge'. The 'EINKOMMENSBERECHNUNG' section includes 'Einkünfte', 'Abzüge', and 'Einkommen'. The 'STEUERBASIS EINKOMMEN' section includes 'Einkommen', 'Abzüge', and 'Steuereinkommen'. The form is filled with various numbers and text, and has a barcode at the bottom left.

Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Pensionskasse beizulegen.

Einkommensberechnung

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten

Abzugsfähig sind die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, sofern sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen.

Kosten für Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes können ohne Selbstbehalt steuerlich abgezogen werden. Als Behinderte gelten die Bezüger/innen von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der Sozialversicherungen, sowie Heimbewohner/innen und Spitex-Betreute, für die dauernd ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens einer Stunde pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4 bei Heimaufenthalt bzw. bei Hilflosigkeit). Andere Personen haben ihre Behinderung durch ausführliches ärztliches Zeugnis mit Fragebogen (Bezug unter www.steuern.lu.ch) nachzuweisen.

Personen mit Hilflosenentschädigungen steht für die behinderungsbedingten Kosten ein Pauschalabzug zu. Ebenso können Gehörlose und Nierenkranke mit Dialyse einen Pauschalabzug beanspruchen (siehe Formular K). Es können nicht der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten gleichzeitig geltend gemacht werden.

Bei Heimaufenthalt sind die Heimrechnungen beizulegen.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen sind die Pflegekosten, je nach Pflegeintensität, als krankheits- bzw. behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig.

Die Pflegekosten (Zuschläge zu den Grundtaxen) der Pflegestufen 1 bis 3 gelten als krankheitsbedingte Kosten.

Ab Pflegestufe 4 bzw. bei Hilflosigkeit gelten Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen steuerrechtlich als Personen mit Behinderungen, weshalb die gesamten von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohner getragenen Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten gelten. Den Gesamtkosten sind allfällige Drittleistungen (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung etc.) sowie ein Selbstbehalt für Unterkunft und Verpflegung (als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten) anzurechnen.

Der anrechenbare Selbstbehalt beträgt pro Jahr:

Fr. 11'880 für Alleinstehende

Fr. 17'820 für Verheiratete, wenn beide Ehepartner im Heim wohnen

Fr. 8'910 für Verheiratete, wenn nur ein Ehepartner im Heim wohnt

An den Pauschalabzug für Behinderte müssen keine Vergütungen Dritter oder Anteile an Lebenshaltungskosten angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten und/oder für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Formular K Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten** mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Das Formular erhalten Sie beim Gemeindesteuernamt oder direkt im Programm steuern.lu.2011.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.

324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 310) nicht übersteigen. In gleichem Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.

325 Zuwendungen und Beiträge an die im Kantonsrat vertretenen Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Kantonsrat vertretenen Parteien (CVP,

FDP, GB, SP, SVP). Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 5'300.– für Alleinstehende und Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.– betragen.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

326

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: Fr. 4'700.–**.

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h. Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2011** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

350

Für jedes Kind, das das **sechste Altersjahr** noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug Fr. **6'700.–**.

351

Für jedes Kind ab vollendetem sechsten Altersjahr in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug Fr. **7'200.–**.

352

Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug Fr. **12'500.–**.

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Wird das Kind bei getrennter Besteuerung der Eltern und Zahlung von Kinderalimenten im Jahr 2011 bzw. vor Ende der Steuerpflicht mündig, erhält grundsätzlich der alimentenzahlende Elternteil den Kinderabzug.

353

Abzug für Eigenbetreuung der Kinder

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug für die Eigenbetreuung Fr. **2'000.–**.

Werden die Eltern getrennt besteuert und erfüllen beide die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug, kann jeder Elternteil Fr. **1'000.–** für die eigene Betreuung abziehen.

360

Fremdbetreuungskosten der Kinder

a) infolge Berufstätigkeit

Fallen Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, können diese zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal Fr. **4'700.–** abgezogen werden. Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Berufstätigkeit beider Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreuungskosten z.B. Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen,

bei Tageseltern usw. angefallen sind. Betragen die Kosten für die Fremdbetreuung weniger als Fr. 4'700.–, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

b) infolge schwerer Erkrankung

Zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug sind Fremdbetreuungskosten abzugsfähig, die infolge schwerer Erkrankung eines Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person entstehen, sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind. Solche ungedeckte Kosten sind in betraglich unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

Der Fremdbetreuungskostenabzug kann längstens bis zur Steuerperiode vor dem 15. Geburtstag gemacht werden.

Die Fremdbetreuungskosten sind auf dem **Formular F Fremdbetreuungskosten** einzutragen.

370 Unterstützungsabzug

Für jede unterstützungsbedürftige Person, die am Stichtag unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können **Fr. 2'600.–** in Abzug gebracht werden.

Grund für die Unterstützungsbedürftigkeit muss eine Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit infolge jugendlichen oder hohen Alters, infolge Gebrechlichkeit oder Krankheit sein.

Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung einen Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit in geeigneter Form einzureichen.

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen

400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum Wert-schriften- und Guthabenverzeichnis auf den Seiten 36 bis 39 dieser Wegleitung.

404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

410 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen der Ver-mögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversi-cherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert inkl. Überschussanteile. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 31. Dezember 2011 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises

Anschaffungsjahr	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	3	usw.

414 Anteile an unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteueramt oder im Programm steuern.lu.2011 erhältlicher **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

416 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen wie Schiffe, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Sammlungen usw. anzugeben. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen. Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder es ist ein angemessener Versiche-rungswert (Zeitwert) einzusetzen.

Der **Hausrat** und die **persönlichen Gebrauchsgegenstände** sind steuerfrei. Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhal-tungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchs-gegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

Wir bitten Sie, die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft beizulegen.

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND
Steuerwert ab 31.12.2017

400 Bewegliches Vermögen

401 Bewegliches Vermögen gemäss Bewertung der Vermögensgegenstände

402 Liegenschaft

403 Liegenschaft

404 Liegenschaft

405 Liegenschaft

406 Liegenschaft

407 Liegenschaft

408 Liegenschaft

409 Liegenschaft

410 Liegenschaft

411 Liegenschaft

412 Liegenschaft

413 Liegenschaft

414 Liegenschaft

415 Liegenschaft

416 Liegenschaft

417 Liegenschaft

418 Liegenschaft

419 Liegenschaft

420 Liegenschaft

421 Liegenschaft

422 Liegenschaft

423 Liegenschaft

424 Liegenschaft

425 Liegenschaft

426 Liegenschaft

427 Liegenschaft

428 Liegenschaft

429 Liegenschaft

430 Liegenschaft

431 Liegenschaft

432 Liegenschaft

433 Liegenschaft

434 Liegenschaft

435 Liegenschaft

436 Liegenschaft

437 Liegenschaft

438 Liegenschaft

439 Liegenschaft

440 Liegenschaft

441 Liegenschaft

442 Liegenschaft

443 Liegenschaft

444 Liegenschaft

445 Liegenschaft

446 Liegenschaft

447 Liegenschaft

448 Liegenschaft

449 Liegenschaft

450 Liegenschaft

451 Liegenschaft

452 Liegenschaft

453 Liegenschaft

454 Liegenschaft

455 Liegenschaft

456 Liegenschaft

457 Liegenschaft

458 Liegenschaft

459 Liegenschaft

460 Liegenschaft

461 Liegenschaft

462 Liegenschaft

463 Liegenschaft

464 Liegenschaft

465 Liegenschaft

466 Liegenschaft

467 Liegenschaft

468 Liegenschaft

469 Liegenschaft

470 Liegenschaft

471 Liegenschaft

472 Liegenschaft

473 Liegenschaft

474 Liegenschaft

475 Liegenschaft

476 Liegenschaft

477 Liegenschaft

478 Liegenschaft

479 Liegenschaft

480 Liegenschaft

481 Liegenschaft

482 Liegenschaft

483 Liegenschaft

484 Liegenschaft

485 Liegenschaft

486 Liegenschaft

487 Liegenschaft

488 Liegenschaft

489 Liegenschaft

490 Liegenschaft

491 Liegenschaft

492 Liegenschaft

493 Liegenschaft

494 Liegenschaft

495 Liegenschaft

496 Liegenschaft

497 Liegenschaft

498 Liegenschaft

499 Liegenschaft

500 Liegenschaft

501 Liegenschaft

502 Liegenschaft

503 Liegenschaft

504 Liegenschaft

505 Liegenschaft

506 Liegenschaft

507 Liegenschaft

508 Liegenschaft

509 Liegenschaft

510 Liegenschaft

511 Liegenschaft

512 Liegenschaft

513 Liegenschaft

514 Liegenschaft

515 Liegenschaft

516 Liegenschaft

517 Liegenschaft

518 Liegenschaft

519 Liegenschaft

520 Liegenschaft

521 Liegenschaft

522 Liegenschaft

523 Liegenschaft

524 Liegenschaft

525 Liegenschaft

526 Liegenschaft

527 Liegenschaft

528 Liegenschaft

529 Liegenschaft

530 Liegenschaft

531 Liegenschaft

532 Liegenschaft

533 Liegenschaft

534 Liegenschaft

535 Liegenschaft

536 Liegenschaft

537 Liegenschaft

538 Liegenschaft

539 Liegenschaft

540 Liegenschaft

541 Liegenschaft

542 Liegenschaft

543 Liegenschaft

544 Liegenschaft

545 Liegenschaft

546 Liegenschaft

547 Liegenschaft

548 Liegenschaft

549 Liegenschaft

550 Liegenschaft

551 Liegenschaft

552 Liegenschaft

553 Liegenschaft

554 Liegenschaft

555 Liegenschaft

556 Liegenschaft

557 Liegenschaft

558 Liegenschaft

559 Liegenschaft

560 Liegenschaft

561 Liegenschaft

562 Liegenschaft

563 Liegenschaft

564 Liegenschaft

565 Liegenschaft

566 Liegenschaft

567 Liegenschaft

568 Liegenschaft

569 Liegenschaft

570 Liegenschaft

571 Liegenschaft

572 Liegenschaft

573 Liegenschaft

574 Liegenschaft

575 Liegenschaft

576 Liegenschaft

577 Liegenschaft

578 Liegenschaft

579 Liegenschaft

580 Liegenschaft

581 Liegenschaft

582 Liegenschaft

583 Liegenschaft

584 Liegenschaft

585 Liegenschaft

586 Liegenschaft

587 Liegenschaft

588 Liegenschaft

589 Liegenschaft

590 Liegenschaft

591 Liegenschaft

592 Liegenschaft

593 Liegenschaft

594 Liegenschaft

595 Liegenschaft

596 Liegenschaft

597 Liegenschaft

598 Liegenschaft

599 Liegenschaft

600 Liegenschaft

601 Liegenschaft

602 Liegenschaft

603 Liegenschaft

604 Liegenschaft

605 Liegenschaft

606 Liegenschaft

607 Liegenschaft

608 Liegenschaft

609 Liegenschaft

610 Liegenschaft

611 Liegenschaft

612 Liegenschaft

613 Liegenschaft

614 Liegenschaft

615 Liegenschaft

616 Liegenschaft

617 Liegenschaft

618 Liegenschaft

619 Liegenschaft

620 Liegenschaft

621 Liegenschaft

622 Liegenschaft

623 Liegenschaft

624 Liegenschaft

625 Liegenschaft

626 Liegenschaft

627 Liegenschaft

628 Liegenschaft

629 Liegenschaft

630 Liegenschaft

631 Liegenschaft

632 Liegenschaft

633 Liegenschaft

634 Liegenschaft

635 Liegenschaft

636 Liegenschaft

637 Liegenschaft

638 Liegenschaft

639 Liegenschaft

640 Liegenschaft

641 Liegenschaft

642 Liegenschaft

643 Liegenschaft

644 Liegenschaft

645 Liegenschaft

646 Liegenschaft

647 Liegenschaft

648 Liegenschaft

649 Liegenschaft

650 Liegenschaft

651 Liegenschaft

652 Liegenschaft

653 Liegenschaft

654 Liegenschaft

655 Liegenschaft

656 Liegenschaft

657 Liegenschaft

658 Liegenschaft

659 Liegenschaft

660 Liegenschaft

661 Liegenschaft

662 Liegenschaft

663 Liegenschaft

664 Liegenschaft

665 Liegenschaft

666 Liegenschaft

667 Liegenschaft

668 Liegenschaft

669 Liegenschaft

670 Liegenschaft

671 Liegenschaft

672 Liegenschaft

673 Liegenschaft

674 Liegenschaft

675 Liegenschaft

676 Liegenschaft

677 Liegenschaft

678 Liegenschaft

679 Liegenschaft

680 Liegenschaft

681 Liegenschaft

682 Liegenschaft

683 Liegenschaft

684 Liegenschaft

685 Liegenschaft

686 Liegenschaft

687 Liegenschaft

688 Liegenschaft

689 Liegenschaft

690 Liegenschaft

691 Liegenschaft

692 Liegenschaft

693 Liegenschaft

694 Liegenschaft

695 Liegenschaft

696 Liegenschaft

697 Liegenschaft

698 Liegenschaft

699 Liegenschaft

700 Liegenschaft

701 Liegenschaft

702 Liegenschaft

703 Liegenschaft

704 Liegenschaft

705 Liegenschaft

706 Liegenschaft

707 Liegenschaft

708 Liegenschaft

709 Liegenschaft

710 Liegenschaft

711 Liegenschaft

712 Liegenschaft

713 Liegenschaft

714 Liegenschaft

715 Liegenschaft

716 Liegenschaft

717 Liegenschaft

718 Liegenschaft

719 Liegenschaft

720 Liegenschaft

721 Liegenschaft

722 Liegenschaft

723 Liegenschaft

724 Liegenschaft

725 Liegenschaft

726 Liegenschaft

727 Liegenschaft

728 Liegenschaft

729 Liegenschaft

730 Liegenschaft

731 Liegenschaft

732 Liegenschaft

733 Liegenschaft

734 Liegenschaft

735 Liegenschaft

736 Liegenschaft

737 Liegenschaft

738 Liegenschaft

739 Liegenschaft

740 Liegenschaft

741 Liegenschaft

742 Liegenschaft

743 Liegenschaft

744 Liegenschaft

745 Liegenschaft

746 Liegenschaft

747 Liegenschaft

748 Liegenschaft

749 Liegenschaft

750 Liegenschaft

751 Liegenschaft

752 Liegenschaft

753 Liegenschaft

754 Liegenschaft

755 Liegenschaft

756 Liegenschaft

757 Liegenschaft

758 Liegenschaft

759 Liegenschaft

760 Liegenschaft

761 Liegenschaft

762 Liegenschaft

763 Liegenschaft

764 Liegenschaft

765 Liegenschaft

766 Liegenschaft

767 Liegenschaft

768 Liegenschaft

769 Liegenschaft

770 Liegenschaft

771 Liegenschaft

772 Liegenschaft

773 Liegenschaft

774 Liegenschaft

775 Liegenschaft

776 Liegenschaft

777 Liegenschaft

778 Liegenschaft

779 Liegenschaft

780 Liegenschaft

781 Liegenschaft

782 Liegenschaft

783 Liegenschaft

784 Liegenschaft

785 Liegenschaft

786 Liegenschaft

787 Liegenschaft

788 Liegenschaft

789 Liegenschaft

790 Liegenschaft

791 Liegenschaft

792 Liegenschaft

793 Liegenschaft

794 Liegenschaft

795 Liegenschaft

796 Liegenschaft

797 Liegenschaft

798 Liegenschaft

799 Liegenschaft

800 Liegenschaft

801 Liegenschaft

802 Liegenschaft

803 Liegenschaft

804 Liegenschaft

805 Liegenschaft

806 Liegenschaft

807 Liegenschaft

808 Liegenschaft

809 Liegenschaft

810 Liegenschaft

811 Liegenschaft

812 Liegenschaft

813 Liegenschaft

814 Liegenschaft

815 Liegenschaft

816 Liegenschaft

817 Liegenschaft

818 Liegenschaft

819 Liegenschaft

820 Liegenschaft

821 Liegenschaft

822 Liegenschaft

823 Liegenschaft

824 Liegenschaft

825 Liegenschaft

826 Liegenschaft

827 Liegenschaft

828 Liegenschaft

829 Liegenschaft

830 Liegenschaft

831 Liegenschaft

832 Liegenschaft

833 Liegenschaft

834 Liegenschaft

835 Liegenschaft

836 Liegenschaft

837 Liegenschaft

838 Liegenschaft

839 Liegenschaft

840 Liegenschaft

841 Liegenschaft

842 Liegenschaft

843 Liegenschaft

844 Liegenschaft

845 Liegenschaft

846 Liegenschaft

847 Liegenschaft

848 Liegenschaft

849 Liegenschaft

850 Liegenschaft

851 Liegenschaft

852 Liegenschaft

853 Liegenschaft

854 Liegenschaft

855 Liegenschaft

856 Liegenschaft

857 Liegenschaft

858 Liegenschaft

859 Liegenschaft

860 Liegenschaft

861 Liegenschaft

862 Liegenschaft

863 Liegenschaft

864 Liegenschaft

865 Liegenschaft

866 Liegenschaft

867 Liegenschaft

868 Liegenschaft

869 Liegenschaft

870 Liegenschaft

871 Liegenschaft

872 Liegenschaft

873 Liegenschaft

874 Liegenschaft

875 Liegenschaft

876 Liegenschaft

877 Liegenschaft

878 Liegenschaft

879 Liegenschaft

880 Liegenschaft

881 Liegenschaft

882 Liegenschaft

883 Liegenschaft

884 Liegenschaft

885 Liegenschaft

886 Liegenschaft

887 Liegenschaft

888 Liegenschaft

889 Liegenschaft

890 Liegenschaft

891 Liegenschaft

892 Liegenschaft

893 Liegenschaft

894 Liegenschaft

895 Liegenschaft

896 Liegenschaft

897 Liegenschaft

898 Liegenschaft

899 Liegenschaft

900 Liegenschaft

901 Liegenschaft

902 Liegenschaft

903 Liegenschaft

904 Liegenschaft

905 Liegenschaft

906 Liegenschaft

907 Liegenschaft

908 Liegenschaft

909 Liegenschaft

910 Liegenschaft

911 Liegenschaft

912 Liegenschaft

913 Liegenschaft

914 Liegenschaft

915 Liegenschaft

916 Liegenschaft

917 Liegenschaft

918 Liegenschaft

919 Liegenschaft

920 Liegenschaft

921 Liegenschaft

922 Liegenschaft

923 Liegenschaft

924 Liegenschaft

925 Liegenschaft

926 Liegenschaft

927 Liegenschaft

928 Liegenschaft

929 Liegenschaft

930 Liegenschaft

931 Liegenschaft

932 Liegenschaft

933 Liegenschaft

934 Liegenschaft

935 Liegenschaft

936 Liegenschaft

937 Liegenschaft

938 Liegenschaft

939 Liegenschaft

940 Liegenschaft

941 Liegenschaft

942 Liegenschaft

943 Liegenschaft

944 Liegenschaft

945 Liegenschaft

946 Liegenschaft

947 Liegenschaft

948 Liegenschaft

949 Liegenschaft

950 Liegenschaft

951 Liegenschaft

952 Liegenschaft

953 Liegenschaft

954 Liegenschaft

955 Liegenschaft

956 Liegenschaft

957 Liegenschaft

958 Liegenschaft

959 Liegenschaft

960 Liegenschaft

961 Liegenschaft

962 Liegenschaft

963 Liegenschaft

964 Liegenschaft

965 Liegenschaft

966 Liegenschaft

967 Liegenschaft

968 Liegenschaft

969 Liegenschaft

970 Liegenschaft

971 Liegenschaft

972 Liegenschaft

973 Liegenschaft

974 Liegenschaft

975 Liegenschaft

976 Liegenschaft

977 Liegenschaft

978 Liegenschaft

979 Liegenschaft

980 Liegenschaft

981 Liegenschaft

982 Liegenschaft

983 Liegenschaft

984 Liegenschaft

985 Liegenschaft

986 Liegenschaft

987 Liegenschaft

988 Liegenschaft

989 Liegenschaft

990 Liegenschaft

991 Liegenschaft

992 Liegenschaft

993 Liegenschaft

994 Liegenschaft

995 Liegenschaft

996 Liegenschaft

997 Liegenschaft

998 Liegenschaft

999 Liegenschaft

1000 Liegenschaft

Liegenschaften

420

Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftenverzeichnis auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes, wenn ein Verkehrswert festgesetzt ist. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile usw. sind dagegen zu 100% steuerbar.

Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

430/431

Auf dem Fragebogen für Selbständigerwerbende oder auf dem Einlageblatt zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft wird das bewegliche Betriebsvermögen per Bilanzstichtag ermittelt. Das Total dieses Betriebsvermögens (Betriebsinventar, Geschäftsfahrzeuge, Vieh, Vorräte und Waren, Kundenguthaben, Bargeld usw.) ist unter Ziffer 430 bzw. Ziffer 431 (Ehefrau/Partn.) der Steuererklärung einzutragen.

Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren.

Geschäftliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

434/435

Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

Schulden

462

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse. Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekenschulden auf Geschäftliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

Steuerfreie Beträge

472

In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **Fr. 100'000.-** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

473

Alle andern Steuerpflichtigen können **Fr. 50'000.-** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

474

Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffern 350/351/352 beansprucht werden kann, kann ein Betrag von **Fr. 10'000.-** abgezogen werden.

Getrennt besteuerte Eltern, denen die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftsanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne mit Belegen für die Einsätze

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

Selbständigerwerbende / Landwirte:

- Fragebogen für Selbständigerwerbende und/oder Fragebogen Landwirtschaft mit Einlageblatt sowie die Beilagen gemäss Merkblatt

Verwaltungsräte / Verwaltungsrätinnen:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschaftsabrechnungen

Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Fragebogen E Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften
- Fragebogen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaft

Weitere Beilagen

Falls Sie sich ab 2011 erstmals oder neu vertreten lassen, ist eine unterzeichnete **Vertretungsvollmacht** beizulegen.

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Formular F Fremdbetreuungskosten
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Belegen. Falls der geltend gemachte Abzug mehr als Fr. 2'000.– beträgt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung Kosten einzureichen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und -zuwendungen
- Aufstellung über berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder
- für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt haben, sind ausserdem das **Barcode-Blatt** sowie die **Originale** der **Steuererklärung** und des **Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** einzureichen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 mit Verrechnungssteuerantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Spar- und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1994 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1993 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2011 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Kolonne A oder Kolonne B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

**Stockwerkeigentümer
Stockwerkeigentümerinnen**

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Jahresschlusskurs 2011 massgebend. Die von den Banken per Ende Jahr mit den Jahresendkursen erstellten Depotauszüge können für die Vermögenssteuerwerte herangezogen werden. Steuerverzeichnisse der Banken sind hilfreich für die Deklaration, da diese mit den massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mithalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Kurslisten

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2011 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Bezug ab Februar 2012:

- Internet: www.steuern.lu.ch.
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46.

Die Kurswerte sind im Steuerprogramm steuern.lu.2011 (vgl. Seite 4) integriert.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2011 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Werte sind der amtlichen Steuerkursliste zu entnehmen.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben.

Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.8.2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz) Auskunft. Sie kann bei www.steuern.lu.ch abgerufen werden.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Wertschriften im Geschäftsvermögen

Wertschriften im Geschäftsvermögen sind ab 1. Januar 2011 mit dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und nicht mehr mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2011, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2011 stattgefunden haben.

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilt Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Wird der Nachlass trotz Gewissheit über die erbberechtigten und bedachten Personen über längere Zeit hinweg nicht geteilt, hat die Rückforderung durch die einzelnen Erbinnen und Erben quotenmässig im persönlichen Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können Erbinnen und Erben die zu Lasten einer unverteilt Erbschaft erhobene Verrechnungssteuer gemeinsam beantragen. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die beim Steueramt oder unter www.steuern.lu.ch bezogen werden können.

Mitgliedern von Gemeinderschaften wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

Reserven aus Kapitaleinlagen

2011 haben verschiedene Gesellschaften eine Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen ausgeschüttet (z.B. Zürich Financial Services, Luzerner Kantonalbank). Diese Ausschüttung unterliegt nicht der Verrechnungssteuer und ist steuerbefreit.

Qualifizierte Beteiligungen

Wenn Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, erfolgt eine reduzierte Besteuerung:

- **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens:**
Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50% steuerbar
- **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens:**
Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar
- **Teilsatzbesteuerung für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:**
Die Vermögenssteuer von Beteiligungen ermässigt sich um 40%.

Der steuerfreie Anteil von Einkünften aus Beteiligungen des Privatvermögens wird auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses ermittelt und direkt vom Einkommen aus Wertschriften in

Zuzug, Wegzug, Todesfall

Qualifizierte Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit QB zu bezeichnen und das Total ist auf Seite 3 unten einzusetzen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011
Kanton Luzern

Rückstellungenbeitrag
Fälligkeiten 2011

Personaldaten
Geburtsdatum: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Geburtsort: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Familienstand: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Einkommen: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Angaben zu Erbschaften / Erbvorbehalten / Schenkungen im Jahre 2011
Erbschaften: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Erbvorbehalte: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Schenkungen: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Vermögensgegenstand	Wertschriften	Guthaben	Wert	Abzug
1. [] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []
2. [] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []
3. [] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Vermögensverwaltungskosten und Lottereeinsätze können auf Seite 3, Ziffer 6 bzw. Ziffer 7 geltend gemacht werden.

Abzug gebracht. Die Entlastung bei Einkünften aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens wird in den entsprechenden Fragebogen (Selbständigerwerbende, Landwirtschaft, Kollektivgesellschaften) ermittelt. Bei der Vermögenssteuer wird die Berechnung der Entlastung von Amtes wegen vorgenommen.

Der Nachweis, dass die obigen Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllt sind, ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung, wenn die Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte gehören:

1. Die Depotgebühren für die Aufbewahrung der Wertpapiere, insbesondere für die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien.
2. Die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. (Das Wertschriftenverzeichnis, als Teil der Steuererklärung gehört nicht dazu.)
3. Die Gebühren für das Tresorfach.

Kosten für weitergehende Leistungen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie für die Transaktionen sind nicht abziehbar.

Der pauschale Abzug beträgt auf dem Steuerwert bis Fr. 3 Mio. **0,3%** des Steuerwertes, auf den Fr. 3 Mio. übersteigenden Steuerwerten **0,1%**. Der Abzug wird grundsätzlich vom Total I des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Für **Darlehen** und **nicht gehandelte private Beteiligungen** ist dieser Abzug nicht möglich. Der Abzug gilt ebenfalls nicht bei Geschäftsvermögen. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Gewinnungskosten Lotteriegewinne

Wer den Abzug der Einsätze für Lotteriegewinne geltend macht, hat die entsprechenden Originalausweise (Lotto, Toto-Talon, Lotterielose etc.) beizulegen.

Gewinnungskosten können wie folgt ausschliesslich von Gewinnen und nur bis zu deren Höhe abgezogen werden:

- **Sport-Toto-Gewinne:** Die während 2011 geleisteten Einsätze der im Jahr 2011 erzielten Gewinne.
- **Zahlenlotto und andere Lotterie- oder lotterietähnliche Gewinne:** Die Einsätze für die Ziehung, die Verlosung oder den Anlass in welcher bzw. an welchem der Gewinn erzielt worden ist.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie Spar-, Kontokorrent-, Salär- und Postkonti mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 200.– im Jahr sind der Verrechnungssteuer unterworfen. Diese Freigrenze gilt nur für Kundenguthaben, die einmal pro Kalenderjahr abschliessen und deren Zins nur einmal vergütet wird.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2011 bis 15.9.2011) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.**

Kassenobligationen

Bitte Ausgabedatum, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben.

Anleiensobligationen

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Kolonne B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilinhaber oder die Anteilinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in Kolonne B zu erfolgen.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto über Fr. 50.– unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer und sind in Kolonne A zu deklarieren. Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post sind beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Sparkonti, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer sowie inländische Lotteriegewinne unter Fr. 50.–.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steurrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt und das Formular DA-1 können bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Drucksachen und Formulare, Bubenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46 bezogen werden. Sie sind auf dem Internet unter www.steuern.lu.ch abrufbar.

Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.

Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. **Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.**

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie können das **Formular «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer»** unter www.steuern.lu.ch abrufen.

 Staats- und Gemeindesteuern	 Bundessteuer
--	---

Qualifizierte Beteiligungen

Der steuerfreie Anteil von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens beträgt 50%	Der steuerfreie Anteil von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens beträgt 40%
--	--

Unterhaltskosten Privatliegenschaften

<p>Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:</p> <p>15% für Gebäude, die 2001 oder später fertig gestellt worden sind;</p> <p>25% für Gebäude, die zwischen 1986 und 2000 fertig gestellt worden sind;</p> <p>33¹/₃% für Gebäude, die 1985 oder früher fertig gestellt worden sind.</p> <p>In Bezug auf den Wechsel von der Pauschale zum effektiven Aufwand vgl. Wegleitung Ziffer 190.</p>	<p>10% für Gebäude, die 2001 oder später fertig gestellt worden sind.</p> <p>20% für Gebäude, die 2000 oder früher fertig gestellt worden sind.</p> <p>Es kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen sind nur als tatsächliche Kosten abziehbar.</p>
---	--

Mietwert

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).	Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.
--	---

Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

<p>Versicherungsbeiträge zusammen mit Zinsen aus Sparkapitalien können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Alleinstehende</th> <th style="text-align: center;">Verheiratete</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'500.–</td> <td style="text-align: right;">4'900.–</td> </tr> <tr> <td>– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3'200.–</td> <td style="text-align: right;">6'300.–</td> </tr> <tr> <td>– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–*</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Alleinstehende	Verheiratete	– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'500.–	4'900.–	– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 3'200.–	6'300.–	– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–*			<p>Versicherungsbeiträge zusammen mit Zinsen aus Sparkapitalien können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Alleinstehende</th> <th style="text-align: center;">Verheiratete</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'700.–</td> <td style="text-align: right;">3'500.–</td> </tr> <tr> <td>– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'550.–</td> <td style="text-align: right;">5'250.–</td> </tr> <tr> <td>– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–*</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Alleinstehende	Verheiratete	– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 1'700.–	3'500.–	– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'550.–	5'250.–	– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–*		
	Alleinstehende	Verheiratete																							
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'500.–	4'900.–																							
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 3'200.–	6'300.–																							
– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–*																									
	Alleinstehende	Verheiratete																							
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 1'700.–	3'500.–																							
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'550.–	5'250.–																							
– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–*																									

Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens, höchstens aber Fr. 5'300.– für Alleinstehende und Verheiratete (vgl. Wegleitung Ziffer 325)	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– abgezogen werden.
---	---

* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, kann der Abzug je zur Hälfte beansprucht werden.

**Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)**

Der Abzug beträgt Fr. 4'700.– (vgl. Wegleitung Ziffer 326).

Der Abzug beträgt bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 50% des niedrigeren der beiden Einkommen, mindestens Fr. 8'100.– und höchstens Fr. 13'200.–.

Kinderabzug

- Für jedes Kind, mit Geburtsjahr 2006 oder jünger: Fr. 6'700.–*.
- Für jedes Kind mit Geburtsjahr 2005 oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung: Fr. 7'200.–*.
- Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort: Fr. 12'500.–*

Der Abzug beträgt für jedes Kind Fr. 6'400.–*

Ermässigung des Steuerbetrags um Fr. 250.– für jedes Kind im eigenen Haushalt.

Kinderbetreuungskosten

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug für die Eigenbetreuung Fr. 2'000.–*.

Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal Fr. 4'700.– abgezogen werden. Krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten sind nicht begrenzt.

kein Eigenbetreuungsabzug

Fremdbetreuungskosten die infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstanden sind, können bis maximal Fr. 10'000.– für jedes noch nicht 14 Jahre alte Kind abgezogen werden.

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Der Abzug beträgt Fr. 2'600.– je Person (vgl. Wegleitung Ziff. 370).

Der Abzug beträgt Fr. 6'400.– je Person.

Ermässigung des Steuerbetrags um Fr. 250.– für jede unterstützte Person im eigenen Haushalt.

Sozialabzug für Ehegatten (Verheirateten-Abzug)

Kein Abzug

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von Fr. 2'600.– zu.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt einen Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 18.

Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz. Es kommt der Postnumerando-Tarif nach Artikel 214 Abs. 1 und 2 DBG zur Anwendung.

* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, kann der Abzug je zur Hälfte beansprucht werden.

Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

§ 57 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

Der Steuerkalkulator im Internet (www.steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

0,0%	der ersten	Fr. 9'400.–	Fr. 9'400.–
0,5%	der nächsten	Fr. 2'300.–	Fr. 11'700.–
1,0%	der nächsten	Fr. 3'000.–	Fr. 14'700.–
2,0%	der nächsten	Fr. 1'100.–	Fr. 15'800.–
3,0%	der nächsten	Fr. 1'100.–	Fr. 16'900.–
4,0%	der nächsten	Fr. 2'700.–	Fr. 19'600.–
4,5%	der nächsten	Fr. 4'100.–	Fr. 23'700.–
5,0%	der nächsten	Fr. 80'500.–	Fr. 104'200.–
5,25%	der nächsten	Fr. 50'900.–	Fr. 155'100.–
5,5%	der nächsten	Fr. 25'000.–	Fr. 180'100.–
5,8%	der nächsten	Fr. 1'804'400.–	Fr. 1'984'500.–

Bei Einkommen über Fr. 1'984'500 beträgt die Steuer je Einheit 5,7% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	Fr. 60'800.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 60'000.–	Fr. 2'204.–
5,0% der nächsten	Fr. 800.–	Fr. 40.–
Total	Fr. 60'800.–	Fr. 2'244.–

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Ebikon, römisch katholisch 3,625 Einheiten):

$$\text{Steuer je Einheit Fr. 2'244.–} \times 3,625 \text{ Einheiten} = \text{Fr. 8'134.50}$$

Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
9'400	0.00	0.50	16'900	96.50	4.00	90'000	3'704.00	5.00
9'500	0.50	▼	17'000	100.50	▼	100'000	4'204.00	▼
9'600	1.00		17'500	120.50		104'100	4'409.00	
9'700	1.50		18'000	140.50				
9'800	2.00		18'500	160.50		104'200	4'414.00	5.25
9'900	2.50		19'000	180.50		110'000	4'718.50	▼
10'000	3.00		19'500	200.50		120'000	5'243.50	
10'500	5.50					130'000	5'768.50	
11'000	8.00		19'600	204.50	4.50	140'000	6'293.50	
11'500	10.50		20'000	222.50	▼	150'000	6'818.50	
11'600	11.00		20'500	245.00		155'000	7'081.00	
			21'000	267.50				
11'700	11.50	1.00	21'500	290.00		155'100	7'086.25	5.50
11'800	12.50	▼	22'000	312.50		160'000	7'355.75	▼
11'900	13.50		22'500	335.00		170'000	7'905.75	
12'000	14.50		23'000	357.50		180'000	8'455.75	
13'000	24.50		23'500	380.00				
14'000	34.50		23'600	384.50		180'100	8'461.25	5.80
14'500	39.50					200'000	9'615.45	▼
14'600	40.50		23'700	389.00	5.00	300'000	15'415.45	
			24'000	404.00	▼	400'000	21'215.45	
14'700	41.50	2.00	24'500	429.00		500'000	27'015.45	
14'800	43.50	▼	25'000	454.00		600'000	32'815.45	
14'900	45.50		26'000	504.00		700'000	38'615.45	
15'000	47.50		27'000	554.00		800'000	44'415.45	
15'500	57.50		28'000	604.00		900'000	50'215.45	
15'700	61.50		29'000	654.00		1'000'000	56'015.45	
			30'000	704.00		1'500'000	85'015.45	
15'800	63.50	3.00	40'000	1'204.00		1'984'400	113'110.65	
15'900	66.50	▼	50'000	1'704.00				
16'000	69.50		60'000	2'204.00		1'984'500	113'116.45	5.70
16'500	84.50		70'000	2'704.00		2'000'000	113'999.95	▼
16'800	93.50		80'000	3'204.00				

Einkommenssteuertarif für Familien

§ 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

0,0% der ersten	Fr. 18'800.–	Fr. 18'800.–
0,5% der nächsten	Fr. 3'900.–	Fr. 22'700.–
1,5% der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 23'700.–
2,5% der nächsten	Fr. 1'100.–	Fr. 24'800.–
3,0% der nächsten	Fr. 2'000.–	Fr. 26'800.–
3,5% der nächsten	Fr. 4'000.–	Fr. 30'800.–
4,5% der nächsten	Fr. 63'000.–	Fr. 93'800.–
5,0% der nächsten	Fr. 36'800.–	Fr. 130'600.–
5,5% der nächsten	Fr. 20'000.–	Fr. 150'600.–
5,8% der nächsten	Fr. 1'198'300.–	Fr. 1'348'900.–

Der Steuerkalkulator im Internet (www.steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Bei Einkommen über Fr. 1'348'900 beträgt die Steuer je Einheit 5,6% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	Fr. 78'800.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 75'000.–	Fr. 2'251.–
5,5% der nächsten	Fr. 3'800.–	Fr. 171.–
Total	Fr. 78'800.–	Fr. 2'422.–

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Ebikon, römisch katholisch 3,625 Einheiten):

$$\text{Steuer je Einheit Fr. 2'422.–} \times 3,625 \text{ Einheiten} = \text{Fr. 8'779.75}$$

Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
18'800	0.00	0.50	26'800	122.00	3.50	120'000	4'407.00	5.00
18'900	0.50	▼	26'900	125.50	▼	130'000	4'907.00	▼
19'000	1.00		27'000	129.00		130'500	4'932.00	
19'500	3.50		27'500	146.50				
20'000	6.00		28'000	164.00		130'600	4'937.00	5.50
20'500	8.50		28'500	181.50		135'000	5'179.00	▼
21'000	11.00		29'000	199.00		140'000	5'454.00	
21'500	13.50		29'500	216.50		150'000	6'004.00	
22'000	16.00		30'000	234.00		150'500	6'031.50	
22'500	18.50		30'500	251.50				
22'600	19.00		30'700	258.50		150'600	6'037.00	5.80
						160'000	6'582.20	▼
22'700	19.50	1.50	30'800	262.00	4.50	170'000	7'162.20	
22'800	21.00	▼	30'900	266.50	▼	180'000	7'742.20	
22'900	22.50		31'000	271.00		190'000	8'322.20	
23'000	24.00		35'000	451.00		200'000	8'902.20	
23'500	31.50		40'000	676.00		300'000	14'702.20	
23'600	33.00		45'000	901.00		400'000	20'502.20	
			50'000	1'126.00		500'000	26'302.20	
23'700	34.50	2.50	55'000	1'351.00		600'000	32'102.20	
23'800	37.00	▼	60'000	1'576.00		700'000	37'902.20	
23'900	39.50		65'000	1'801.00		800'000	43'702.20	
24'000	42.00		70'000	2'026.00		900'000	49'502.20	
24'500	54.50		75'000	2'251.00		1'000'000	55'302.20	
24'700	59.50		80'000	2'476.00		1'100'000	61'102.20	
			85'000	2'701.00		1'200'000	66'902.20	
24'800	62.00	3.00	90'000	2'926.00		1'300'000	72'702.20	
24'900	65.00	▼	93'700	3'092.50		1'348'800	75'532.60	
25'000	68.00							
25'500	83.00		93'800	3'097.00	5.00	1'348'900	75'538.40	5.60
26'000	98.00		95'000	3'157.00	▼	1'500'000	84'000.00	▼
26'500	113.00		100'000	3'407.00		2'000'000	112'000.00	
26'700	119.00		110'000	3'907.00				

Vermögenssteuertarif

§ 60 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt **0,75 Promille**

Der Steuerkalkulator im Internet (www.steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen	Fr.73'000.–	Steuer je Einheit
0,75‰	Fr.73'000.–	Fr. 54.75

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Ebikon, römisch katholisch, 3,67 Einheiten):

Steuer je Einheit Fr. 54.75 × 3,625 Einheiten = **Fr. 198.45**

Höchstbelastung (§ 62 des Steuergesetzes)

Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif für Alleinstehende) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif für Familien) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Steuerberechnung direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Tabelle Alleinstehende (Artikel 214 Absatz 1 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken
17'700	25.40	0.77	41'000	215.25	0.88	63'000	818.90	2.97	103'100	3'097.40	8.80
18'000	27.70	▼				64'000	848.60	▼	110'000	3'704.60	▼
19'000	35.40		41'300	219.60	2.64	65'000	878.30		120'000	4'584.60	
20'000	43.10		42'000	238.10	▼	66'000	908.00		130'000	5'464.60	
21'000	50.80		43'000	264.50		67'000	937.70				
22'000	58.50		44'000	290.90		68'000	967.40		134'000	5'818.80	11.00
23'000	66.20		45'000	317.30		69'000	997.10		140'000	6'478.80	▼
24'000	73.90		46'000	343.70		70'000	1'026.80		150'000	7'578.80	
25'000	81.60		47'000	370.10		71'000	1'056.50				
26'000	89.30		48'000	396.50		72'000	1'086.20		175'100	10'342.00	13.20
27'000	97.00		49'000	422.90					200'000	13'628.80	▼
28'000	104.70		50'000	449.30		72'300	1'098.00	5.94	250'000	20'228.80	
29'000	112.40		51'000	475.70		73'000	1'139.60	▼	300'000	26'828.80	
30'000	120.10		52'000	502.10		74'000	1'199.00		350'000	33'428.80	
31'000	127.80		53'000	528.50		75'000	1'258.40		400'000	40'028.80	
		0.88	54'000	554.90		76'000	1'317.80		450'000	46'628.80	
31'600	132.50	▼	55'000	581.30		77'000	1'377.20		500'000	53'228.80	
32'000	136.05				2.97	77'800	1'425.40	6.60	550'000	59'828.80	
33'000	144.85		55'100	584.25	▼	78'000	1'438.60	▼	600'000	66'428.80	
34'000	153.65		56'000	611.00		79'000	1'504.60		650'000	73'028.80	
35'000	162.45		57'000	640.70		80'000	1'570.60		700'000	79'628.80	
36'000	171.25		58'000	670.40		85'000	1'900.60		750'000	86'228.80	
37'000	180.05		59'000	700.10		90'000	2'230.60				
38'000	188.85		60'000	729.80		95'000	2'560.60		751'400	86'411.00	11,5% vom ganzen Betrag
39'000	197.65		61'000	759.50					800'000	92'000.00	
40'000	206.45		62'000	789.20		100'000	2'890.60		850'000	97'750.00	

Tabelle Familien (Artikel 214 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken
30'600	25.00	1.00	58'000	376.00	3.00	85'000	1'289.00	4.00	136'400	4'562.00	10.00
32'000	39.00	▼	59'000	406.00	▼	86'000	1'329.00	▼	140'000	4'922.00	▼
33'000	49.00		60'000	436.00		87'000	1'369.00				
34'000	59.00		61'000	466.00		88'000	1'409.00		140'300	4'953.00	11.00
35'000	69.00		62'000	496.00		89'000	1'449.00				
36'000	79.00		63'000	526.00					142'200	5'163.00	12.00
37'000	89.00		64'000	556.00		89'800	1'482.00	5.00			
38'000	99.00		65'000	586.00		90'000	1'492.00	▼	144'100	5'392.00	13.00
39'000	109.00		66'000	616.00		91'000	1'542.00		150'000	6'159.00	▼
40'000	119.00		67'000	646.00		92'000	1'592.00		160'000	7'459.00	
41'000	129.00		68'000	676.00		93'000	1'642.00		170'000	8'759.00	
42'000	139.00		69'000	706.00		94'000	1'692.00		180'000	10'059.00	
43'000	149.00		70'000	736.00		95'000	1'742.00		190'000	11'359.00	
44'000	159.00		71'000	766.00		96'000	1'792.00		200'000	12'659.00	
45'000	169.00		72'000	796.00		97'000	1'842.00		250'000	19'159.00	
46'000	179.00		73'000	826.00		98'000	1'892.00		300'000	25'659.00	
47'000	189.00		74'000	856.00		99'000	1'942.00		350'000	32'159.00	
48'000	199.00					100'000	1'992.00		400'000	38'659.00	
49'000	209.00		74'800	881.00	4.00				450'000	45'159.00	
50'000	219.00		75'000	889.00	▼	102'800	2'133.00	6.00	500'000	51'659.00	
		2.00	76'000	929.00		110'000	2'565.00	▼	550'000	58'159.00	
50'500	225.00	▼	77'000	969.00					600'000	64'659.00	
51'000	235.00		78'000	1'009.00		114'000	2'806.00	7.00	650'000	71'159.00	
52'000	255.00		79'000	1'049.00		120'000	3'226.00	▼	700'000	77'659.00	
53'000	275.00		80'000	1'089.00					800'000	90'659.00	
54'000	295.00		81'000	1'129.00		123'400	3'465.00	8.00			
55'000	315.00		82'000	1'169.00		130'000	3'993.00	▼	889'500	102'292.50	11,5% vom ganzen Betrag
56'000	335.00		83'000	1'209.00					900'000	103'500.00	
57'000	355.00		84'000	1'249.00		130'900	4'066.00	9.00	950'000	109'250.00	

Mietwertansätze 2011

Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die Ansätze in den Tabellen sind die im Kalenderjahr 2011 gültigen, steuerbaren Mietwerte in Prozent des amtlich geschätzten Wertes. Für die eigene, selbstgenutzte Wohnung oder Liegenschaft sind davon 70% steuerbar. Diese Reduktion von 30% nehmen Sie bitte im Liegenschaftenverzeichnis vor.

Gemeinde	Gruppe
Adligenswil	3
Aesch	6
Alberswil	4
Altbüron	6
Altishofen	5
Altwis	6
Ballwil	4
Beromünster	6
Buchrain	2
Büron	4
Buttisholz	6
Dagmersellen	5
Dierikon	2
Doppleschwand	6
Ebersecken	7
Ebikon	2
Egolzwil	4
Eich	4
Emmen	2
Entlebuch	6
Ermensee	4
Eschenbach	5
Escholzmatt	6
Ettiswil	6
Fischbach	4
Flühli	6
Gettnau	4
Geuensee	4
Gisikon	3
Greppen	4
Grossdietwil	6
Grosswangen	6
Hasle	6
Hergiswil	7
Hildisrieden	6
Hitzkirch	5
Hochdorf	5
Hohenrain	6
Honau	3
Horw	2
Inwil	4
Knutwil	4
Kriens	2
Luthern	7
Lužern	1

Gemeinden Gruppe 1: Luzern, Sursee

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	160,5	149,8	-
1991/1992	135,2	126,3	-
1993/1994	125,1	116,8	-
1995/1996	122,7	114,8	-
1997/1998	121,6	113,8	-
1999/2000	118,3	111,2	118,5
2001	114,7	108,1	115,5
2002	113,5	108,2	113,5

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
2003	112,4	110,0	115,7
2004	110,0	109,7	116,0
2005	109,3	110,5	110,4
2006	106,9	106,7	108,4
2007	104,5	105,1	106,6
2008	101,6	102,4	104,7
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 2: Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Root, Rothenburg

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	161,2	150,1	-
1991/1992	135,8	126,5	-
1993/1994	125,9	117,3	-
1995/1996	123,4	115,3	-
1997/1998	122,3	114,2	-
1999/2000	118,9	111,5	119,3
2001	115,1	108,3	116,3
2002	114,0	108,4	114,1

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
2003	112,7	110,2	116,4
2004	110,2	109,9	116,7
2005	109,6	110,7	110,9
2006	107,2	107,0	108,8
2007	104,7	105,2	106,9
2008	101,6	102,4	104,9
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 3: Adligenswil, Gisikon, Honau, Udligenswil

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	160,4	146,3	-
1991/1992	138,3	126,1	-
1993/1994	127,6	116,4	-
1995/1996	125,0	114,2	-
1997/1998	124,0	113,1	-
1999/2000	120,5	110,3	118,6
2001	116,8	107,0	115,5
2002	115,6	107,2	113,5

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
2003	114,2	109,0	115,7
2004	111,4	108,7	116,0
2005	110,6	109,6	110,4
2006	107,9	106,2	108,4
2007	105,2	104,6	106,6
2008	101,8	102,2	104,7
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 4: Alberswil, Ballwil, Büron, Egolzwil, Eich, Ermensee, Fischbach, Gettnau, Geuensee, Greppen, Inwil, Knutwil, Mauensee, Meierskappel, Oberkirch, Pfeffikon, Schenkon, Sempach

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	159,3	148,8	-
1991/1992	137,4	128,2	-
1993/1994	126,7	118,3	-
1995/1996	124,1	116,1	-
1997/1998	123,1	115,1	-
1999/2000	119,7	112,2	120,6
2001	116,1	108,9	118,3
2002	114,8	109,0	116,5

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
Mietwert in %			
2003	113,5	110,6	118,4
2004	110,9	110,4	118,8
2005	110,2	111,2	112,2
2006	107,6	107,2	109,8
2007	104,9	105,4	107,7
2008	101,7	102,5	105,5
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 5: Alishofen, Dagmersellen, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Neuenkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Schötz, Schüpfheim, Triengen, Wikon, Willisau, Wolhusen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	160,7	148,5	-
1991/1992	138,6	128,0	-
1993/1994	127,8	118,0	-
1995/1996	125,0	116,0	-
1997/1998	123,7	115,1	-
1999/2000	119,9	112,1	122,7
2001	115,6	108,9	119,6
2002	114,3	109,0	117,8

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,1	110,6	119,7
2004	110,6	110,4	119,9
2005	109,8	111,2	112,9
2006	107,4	107,2	110,4
2007	104,8	105,4	108,1
2008	101,7	102,5	105,8
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 6: Aesch, Albüron, Altwis, Beromünster, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Flühl, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hohenrain, Malters, Menznau, Neudorf, Nottwil, Ohmstal, Rain, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schwarzenberg, Wauwil, Werthenstein, Zell

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	161,2	148,8	-
1991/1992	139,1	128,4	-
1993/1994	128,3	118,4	-
1995/1996	125,3	116,3	-
1997/1998	124,0	115,3	-
1999/2000	120,2	112,3	122,3
2001	115,9	109,2	119,2
2002	114,6	109,3	117,3

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,4	111,0	119,3
2004	110,8	110,7	119,5
2005	110,0	111,4	112,7
2006	107,5	107,4	110,2
2007	104,9	105,5	108,0
2008	101,7	102,6	105,7
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 7: Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Marbach, Romoos, Schongau, Uhusen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	160,4	150,7	-
1991/1992	138,2	129,9	-
1993/1994	127,5	119,7	-
1995/1996	124,4	117,5	-
1997/1998	122,9	116,5	-
1999/2000	118,6	113,5	123,6
2001	114,0	110,1	120,3
2002	112,9	110,2	118,6

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	111,8	111,8	120,4
2004	109,5	111,5	120,6
2005	108,9	112,2	113,4
2006	106,6	107,9	110,8
2007	104,3	105,9	108,4
2008	101,5	102,8	106,0
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 8: Vitznau, Weggis

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	159,0	152,1	-
1991/1992	137,2	131,2	-
1993/1994	126,1	120,6	-
1995/1996	123,8	118,2	-
1997/1998	122,6	117,2	-
1999/2000	119,3	114,1	124,5
2001	115,7	110,6	121,1
2002	114,5	110,7	119,5

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,2	112,3	121,2
2004	110,7	111,9	121,3
2005	110,0	112,6	113,9
2006	107,5	108,2	111,2
2007	104,8	106,0	108,7
2008	101,7	102,8	106,2
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 9: Meggen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	158,4	150,4	-
1991/1992	136,6	129,7	-
1993/1994	126,0	119,6	-
1995/1996	123,5	117,4	-
1997/1998	122,5	116,3	-
1999/2000	119,1	113,4	120,6
2001	115,4	110,1	117,4
2002	114,3	110,2	115,6

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1984 oder früher	zwischen 1985 und 1999	2000 oder später
	Mietwert in %		
2003	113,0	111,8	117,6
2004	110,5	111,5	117,8
2005	109,8	112,2	111,6
2006	107,3	107,9	109,3
2007	104,8	105,9	107,3
2008	101,6	102,8	105,2
ab 2009	100,0	100,0	100,0

Gemeinde Gruppe

Malters	6
Marbach	7
Mauensee	4
Meggen	9
Meierskappel	4
Menznau	6
Nebikon	5
Neudorf	6
Neuenkirch	5
Nottwil	6
Oberkirch	4
Ohmstal	6
Pfaffnau	5
Pfeffikon	4
Rain	6
Reiden	5
Rickenbach	5
Roggliswil	6
Römerswil	6
Romoos	7
Root	2
Rothenburg	2
Ruswil	6
Schenkon	4
Schlierbach	6
Schongau	7
Schötz	5
Schüpfheim	5
Schwarzenberg	6
Sempach	4
Sursee	1
Triengen	5
Udligenswil	3
Uhusen	7
Vitznau	8
Wauwil	6
Weggis	8
Werthenstein	6
Wikon	5
Willisau	5
Wolhusen	5
Zell	6

* von Grund auf neu geschätzt; «Wertbasis (letzte NS)» gemäss Schätzungsanzeige massgebend

Wegleitung zur
Steuererklärung
2011

www.steuern.lu.ch

**Machen Sie es sich
und uns einfacher.
Füllen Sie Ihre
Steuererklärung
direkt an Ihrem PC
aus, unter:**

www.steuern.lu.ch/steuererklaerung

2011